

sungsmässigen Rechte gleichermassen mit der Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof geltend gemacht werden kann,⁴² ist eine wechselseitig harmonisierende Auslegung der völkervertragsrechtlichen und nationalen Grundrechte auch hinsichtlich des personellen Gewährleistungsbereichs eine naheliegende Schlussfolgerung. Damit gelten die meisten Grundrechte der Landesverfassung auch für Ausländer.⁴³

20

Anders dürfte es sich allerdings mit den in Art. 28 Abs. 1 und 2 LV gewährleisteten Grundrechten der Niederlassungs- und Vermögenserwerbsfreiheit verhalten, denen hinsichtlich des sachlichen Gewährleistungsbereichs keine EMRK-Garantien korrespondieren.⁴⁴ Für die Niederlassungsfreiheit hat der Staatsgerichtshof eine Geltungserstreckung auf Ausländer nur dann angenommen, wenn sich eine Geltung aus dem Völkerrecht ergebe.⁴⁵ Da sich die Regelung des Art. 28 Abs. 2 LV nur auf das Niederlassungsrecht beziehe, könne für die Vermögenserwerbsfreiheit eine uneingeschränkte Anerkennung des Gegenrechts – wegen des ansonsten unbefriedigenden Ergebnisses für Liechtenstein – nicht in Betracht kommen.⁴⁶

21

Schliesslich können sich nur Inländer auf die politischen Rechte,⁴⁷ also jene Rechte, die den Berechtigten Einfluss auf die Staatswillensbildung bzw. Befugnisse der Mitwirkung an der Staatswillensbildung einräumen,⁴⁸ berufen. Auch in der Schweiz beschränkt Art. 136 Abs. 1 BV die politischen Rechte in Bundessachen auf schweizerische Staatsangehörige. Demgegenüber fallen die politischen Rechte in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten gem. Art. 39 Abs. 1 BV in die Kompetenz

42 Dazu kritisch im Blick auf die kompetenzrechtlichen Grundlagen Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 118 ff.

43 So auch StGH 1997/19, Erw. 2.1, LES 1998, S. 269 (272).

44 Siehe Höfling, Grundrechtsordnung, S. 64; ferner schon StGH 1975/1, Entscheidung vom 29. April 1975, ELG 1973–1978, S. 373 (378).

45 Siehe StGH 1990/7, LES 1992, S. 10 (11 f.). – Die schweizerische Bundesverfassung gesteht die Niederlassungsfreiheit (Art. 24 BV) explizit nur schweizerischen Staatsangehörigen zu; siehe dazu hier nur Weber-Dürler, Grundrechte, Rz. 8.

46 Siehe StGH 1978/10, Erw. 2, LES 1981, S. 7 (10); zur grundverkehrsrechtlichen Stellung der Ausländer siehe auch Hanspeter Jehle, 60 Jahre liechtensteinisches Grundverkehrsrecht, in: LJZ 1983, S. 7 ff., 43 ff., 69 ff. (72 f.).

47 Dazu eingehend Batliner M., Volksrechte; Höfling, Grundrechtsordnung, S. 148 ff.

48 Siehe StGH 1978/4, Erw. 2, LES 1981, S. 1 (2); StGH 1984/2, Erw. 5, LES 1985, S. 65 (68).